



Einladung zur Einwohnergemeindeversammlung

Dienstag, 24. Oktober 2023, 19.30 Uhr

Aula Burggartenschulhaus, Burggartenstrasse 1

Traktanden

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2023
2. Neue Führungsstrukturen für die kommunalen Schulen
3. Ruftaxi, Variantenwahl:
 - A) Einstellung des ursprünglichen Ruftaxiangebots per Ende 2023
oder
 - B) Neues, optimiertes Betriebsmodell «Bottminger Ruftaxi 2024»
4. Diverses
 - Information i. S. Eingang und Beantwortung Antrag nach § 68 Gemeindegesetz betr. «Tramwendeschlaufe»
 - Kantonsprojekt «ÖV-Drehscheibe Bottmingen», Information zum Projektstand

Allgemeiner Hinweis:

Sämtliche Unterlagen zu den Traktanden der Gemeindeversammlung befinden sich auf der Website der Gemeinde: <https://www.bottmingen.ch/de/verwaltung-politik/politik/gemeindeversammlung/alle-termine/Einwohnergemeindeversammlung-24.-Oktober-2023.php>

Werden einzelne Dokumente in Papierform gewünscht, können diese bei der Verwaltung bezogen werden.

Erläuterungen zu den einzelnen Traktanden:

1. Protokoll

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 21. Juni 2023 kann im Gemeindesekretariat der Verwaltung (ausserhalb der Öffnungszeiten bitte Termin vereinbaren) und eine halbe Stunde vor der Versammlung in der Aula des Schulhauses Burggarten eingesehen werden. Es kann zudem von der Website der Gemeinde heruntergeladen werden.

2. Neue Führungsstrukturen für die kommunalen Schulen

Im September 2022 hat der Landrat (im Rahmen zweier Teilrevisionen des Bildungsgesetzes) Änderungen bei den Führungsstrukturen der Schulen des Kantons BL beschlossen. Gleichzeitig wurden alle Gemeinden verpflichtet, bis Ende 2023 einen Grundsatzentscheid über die Wahl ihres Führungsmodells betr. Kindergarten und Primarschule zu fällen. Hierfür stehen den Gemeinden drei Modelle zur Auswahl: Schulratsmodell (bisheriges Führungsmodell), Gemeinderatsmodell oder Kommissionsmodell.

Der Gemeinderat hat zusammen mit dem Schulrat und der Schulleitung die Situation geprüft. Alle Beteiligten vertreten die Auffassung, dass das bisherige Schulratsmodell beibehalten werden soll, was beantragt wird.

Ausgangslage: Das Bildungsgesetz (BilG; SGS 640) regelt das Bildungswesen in den öffentlichen Schulen des Kantons und der Gemeinden. Die Gemeinden sind zuständig für die Primarstufe (Kindergarten und Primarschule) und die Musikschule (§ 13). Der Schulträger finanziert das jeweilige Schulangebot. Die Schulen werden von einem gewählten Schulrat und der Schulleitung geführt.

Im Jahr 2013 hatte die kantonale Finanzkontrolle Organisationsmängel im Bereich der Führungsstrukturen an öffentlichen Schulen festgestellt und empfohlen, diese zu überdenken. Im Jahr 2014 gab es im Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) eine Grundsatzdiskussion über die Abschaffung der Schulräte: Mit Grundsatzentscheid vom 10. November 2018 sprach sich der VBLG für variable Führungsstrukturen auf Gemeindeebene aus. Vor diesem Hintergrund hat der Regierungsrat in der Folge (aufgrund der unterschiedlichen Trägerschaften im Schulbereich) zwei Landratsvorlagen (LRV) zur Optimierung der Führungsstrukturen im Schulbereich erarbeitet. Ziel dieser Änderungen war es, die Führungsstrukturen zu optimieren, insbesondere eine klare Trennung zwischen strategischen und operativen Aufgaben herzustellen sowie die Qualitätsentwicklung und -sicherung, Aufsicht und Berichterstattung neu zu regeln.

Ursprüngliche Landratsvorlage des Regierungsrats: Die den Trägerschaftsbereich der Gemeinden betreffende Landratsvorlage (LRV 2021-568 vom 7. September 2021, «Variable Führungsstrukturen für die kommunalen Schulen») wurde als sog. VAGS-Projekt (sc. **V**erfassungsauftrag **G**emeindestärkung) zusammen mit dem VBLG erarbeitet. Darin wurden dem Landrat als neue Führungsstruktur im Wesentlichen folgende Neuerungen beantragt:

- Zuweisung der bisherigen strategischen Aufgaben des Schulrats und die Führung der Schulleitung an den Gemeinderat (Gemeinderatsmodell als Grundmodell);
- Berücksichtigung des Wunsches der Gemeinden nach Flexibilität in der Wahl der Schulführung, indem die Gemeinden die Möglichkeit haben, diese Aufgaben ganz oder teilweise an einen Schulrat oder an eine Schulkommission zu delegieren;
- keine Übertragung der Zuständigkeit für Budget und Rechnung, die weiterhin beim Gemeinderat verbleibt.

Die Einwohner/-innen der Gemeinden sollten künftig grundsätzlich an der Urne entscheiden, welches Führungsmodell sie für ihre Schulen wählen. Für den Übergang von der heute geltenden Führungsstruktur (sc. Schulrat) in das neue Modell (sc. Gemeinderat) sei, falls die neuen Zuständigkeiten des Gemeinderats auch künftig an einen Schulrat delegiert werde, jedoch lediglich ein Beschluss der Gemeindeversammlung notwendig. So werde gewährleistet, dass sich alle Gemeinden mit der Frage der Führung ihrer Schule intensiv auseinandersetzen und diesen Entscheid bewusst und demokratisch fällen. Ausgenommen von diesem Prozess sind Kreisschulen, da diese auch künftig durch einen Schulrat geführt werden müssen.

Anpassungen der Landratsvorlage durch die Kommission: In der vorbereitenden landrätlichen Bildungs-, Kultur- und Sportkommission (BKSK) war diese Vorlage allerdings bestritten¹:

¹ Bericht der BKSK vom 22. Juni 2022 zur LRV 2021/568 betr. VAGS-Projekt «Variable Führungsstrukturen für die kommunalen Schulen»; Änderung des Bildungsgesetzes.

Die Kommissionsmehrheit begrüsst die Vorlage und hob insbesondere die Variabilität bei der Wahl des Führungsmodells als positiv hervor. Die Kommissionsminderheit unterstrich die Bedeutung der Schulräte und die wichtige Brückenfunktion, die sie zwischen der Bevölkerung und der Schule einnehmen. Es wurden Zweifel geäussert, dass das Gemeinderatsmodell ein geeignetes Führungsmodell für die Schulen sei und zur Qualität der Schulen beitragen würde. Die Kommission erarbeitete in der Folge einen Kompromissvorschlag. Die wichtigste Änderung betrafen:

- Wechsel des Grundmodells vom Gemeinderats- zum Schulratsmodell;
- für Musikschulen soll es nur das Schulratsmodell als Führungsmodell geben.

Beschlussfassung des Landrats: Am 15. September 2022 hat der Landrat die Änderungen der Führungsstrukturen für die kommunalen Schulen gemäss den Vorschlägen der BSKS beschlossen. Gleichzeitig wurden alle Gemeinden im Gemeindegesetz (siehe Rechtliches) verpflichtet, bis Ende 2023 einen Grundsatzentscheid über die Wahl ihres Führungsmodells betr. Kindergarten und Primarschule zu fällen.

Rechtliches: Nach § 90a (neu: Führungsmodell der kommunalen Schulen) legt die Gemeinde in der Gemeindeordnung das für die Primarstufe geltende Führungsmodell fest, sofern die Gemeindeversammlung die Aufgaben des Schulrats gemäss Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 an den Gemeinderat delegiert.

Laut § 185b (neu; Wahl des Führungsmodells der Primarstufe) Gemeindegesetz beschliesst die Gemeindeversammlung bis zum 31. Dezember 2023 über das jeweilige Führungsmodell der Primarstufe, sofern ihre Schulen nicht als Kreisschule geführt werden.

Modellauswahl und weiteres Vorgehen: Aufgrund dieser Vorgaben muss die Gemeindeversammlung über das künftige Führungsmodell von Kindergarten und Primarschule beschliessen. Als Grundmodell gilt das Schulratsmodell: Wird dieses bisherige Führungsmodell beibehalten, so genügt ein Beschluss der Gemeindeversammlung; wird ein Wechsel zum Gemeinderatsmodell oder Kommissionsmodell beschlossen, so bedarf dies neben eines Gemeindeversammlungsbeschlusses zusätzlich einer Anpassung der Gemeindeordnung (= Verfassung der Gemeinde) an der Urne.

	Schulratsmodell*	Gemeinderatsmodell*	Kommissionsmodell*
Strategische Führung	liegt beim Schulrat	liegt beim Gemeinderat	liegt beim Gemeinderat fachlich unterstützt durch (Schul-)Kommission
Operative Führung	liegt bei Schulleitung	liegt bei Schulleitung	liegt bei Schulleitung
Finanzkompetenz	liegt bei Gemeinde	liegt bei Gemeinde	liegt bei Gemeinde
Aufgaben Schulleitung	<ul style="list-style-type: none"> - Anstellung aller LP & MA ★ - Entscheidung über Jokertage, Urlaube, Personalrecht - Erstellung Budgetplanung => GR - Interne Evaluation => SR - Evaluationsmassnahmen & Aufsicht Schulentwicklungsplanung 	<ul style="list-style-type: none"> - Anstellung aller LP & MA - Entscheidung über Jokertage, Urlaube, Personalrecht - Erstellung Budgetplanung => GR - Interne Evaluation => GR - Evaluationsmassnahmen & Aufsicht Schulentwicklungsplanung 	<ul style="list-style-type: none"> - Anstellung aller LP & MA - Entscheidung über Jokertage, Urlaube, Personalrecht - Erstellung Budgetplanung => GR - Interne Evaluation => GR - Evaluationsmassnahmen & Aufsicht Schulentwicklungsplanung
Aufgaben Schulrat	<ul style="list-style-type: none"> - Anstellung & Führung SL - Genehmigung Organisation SL - Weisungsbefugt gegenüber SL - Beschwerdeinstanz - Entwicklung Schulprogramm 		
Aufgaben Gemeinderat	<ul style="list-style-type: none"> - Genehmigt Budget & Rechnung 	<ul style="list-style-type: none"> - Genehmigt Budget & Rechnung - Anstellung & Führung Schulleitung - Genehmigt Organisation SL - Weisungsbefugt gegenüber SL - Beschwerdeinstanz - Entwicklung Schulprogramm 	<ul style="list-style-type: none"> - Genehmigt Budget & Rechnung - Anstellung & Führung Schulleitung - Genehmigt Organisation SL - Weisungsbefugt gegenüber SL - Beschwerdeinstanz - Entwicklung Schulprogramm

★ LP = Lehrpersonen / MA = Mitarbeitenden

Haltung des Gemeinderats: Der Gemeinderat hat sich zusammen mit Schulrat und Schulleitung intensiv mit der Frage der künftigen Führungsstruktur der Bottminger Primarschule auseinandergesetzt. Dabei ist er im Wesentlichen zum Ergebnis gekommen, dass sich die bisherige Wahrnehmung der Führungsaufgaben durch den Schulrat als separat gewählte Behörde neben dem Gemeinderat bestens bewährt hat. Da die Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat seit Jahren gut funktioniert, besteht keine Veranlassung, vom bisherigen System abzuweichen. Dies liegt insbesondere auch daran, dass in Bottmingen der Schulrat nicht direkt vom Volk, sondern von der Wahlbehörde (Gemeindekommission und Gemeinderat) gewählt wird, wodurch auf die Zusammensetzung des Schulrats (im Gegensatz zu einer direkten Urnenwahl) besser Einfluss genommen werden kann.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

://: Als Führungsmodell der kommunalen Schule in Bottmingen wird weiterhin das Schulratsmodell bestimmt.

3. Ruftaxi, Variantenwahl

A) Einstellung des ursprünglichen Ruftaxi-Angebots per Ende 2023

Das Bottminger Ruftaxi weist seit Jahren eine rückläufige Nachfrage auf und verursacht jährliche Defizite von rund CHF 70'000. Auch das Mobilitätsangebot hat sich zwischenzeitlich stark verändert. Aufgrund dieser Entwicklung hatte der Gemeinderat der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2021 beantragt, das Ruftaxiangebot gänzlich aufzuheben. Bereits 2017 hatte die Geschäftsprüfungskommission den Gemeinderat ersucht, Alternativen zum bisherigen Ruftaxi-Modell zu prüfen.

Die Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2021 hat diesen Aufhebungsantrag zurückgewiesen und den Gemeinderat beauftragt, «andere günstige und für die Bottminger Verhältnisse angepasste Modelle zu prüfen, um das Ruftaxi weiterhin als attraktive Dienstleistung anbieten zu können».

Zur Klärung des Bedarfs wurde eine Analyse der vorhandenen Fahrdaten durchgeführt. Aus dem Ergebnis lassen sich die Fortführung des Ruftaxibetriebs und die damit einhergehenden Defizite nicht rechtfertigen. Die Zahlen bestätigen einen kontinuierlichen Rückgang der Nutzung. Aus diesen Gründen beantragt der Gemeinderat erneut die Einstellung des bisherigen Ruftaxibetriebs zum Ende des Jahres 2023 (Var. A).

Ausgangslage: Nachdem die Geschäftsprüfungskommission den Gemeinderat bereits 2017 ersucht hatte, Alternativen zum bestehenden Ruftaxi-Modell zu prüfen, hatte der Gemeinderat der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2021 beantragt, das Ruftaxiangebot gänzlich abzuschaffen. Begründet wurde dies im Wesentlichen mit einer seit Jahren rückläufigen Nachfrage, einem veränderten Mobilitätsangebot sowie jährlichen Defiziten von rund CHF 70'000. Auf Antrag der SP Bottmingen hat die Gemeindeversammlung den Gemeinderatsantrag jedoch zurückgewiesen und den Gemeinderat beauftragt, «andere günstige und für die Bottminger Verhältnisse angepasste Modelle zu prüfen, um das Ruftaxi weiterhin als attraktive Dienstleistung anbieten zu können».

Zur Klärung des effektiven Bedarfs wurden die vorhandenen Fahrdaten einer erneuten Analyse unterzogen und zeigen im Wesentlichen folgendes Bild:

Aktuelle Ruftaxi-Betriebszeiten: Aktuell kommt das Bottminger Ruftaxi während des ganzen Jahres täglich ab Standplatz Bahnhof Bottmingen für (Sammel-)Fahrten nach Hause oder umkehrt zum Einsatz, dies zu folgenden Betriebszeiten:

Frühjahr	April und Mai*	ab 21 Uhr	Jeweils bis Betriebschluss von BLT/BVB, ohne Nachtlinien
Sommer	Juni, Juli, August	ab 22 Uhr	
Herbst	September und Oktober*	ab 21 Uhr	
Winter	November - März	ab 19 Uhr	

*der Wechsel erfolgt mit der Umstellung auf Sommer- resp. Winterzeit

Die Auswertung der vorhandenen Fahrdaten hat allerdings ergeben, dass das Angebot für Ruftaxi-Fahrten von zu Hause zum Bahnhof Bottmingen praktisch nicht genutzt wird und das Ruftaxi-Angebot heute somit nur in eine Richtung (nach Hause) genutzt wird.

Fahrpreisentwicklung: Die Fahrpreise (Kosten pro Fahrt) haben sich wie folgt entwickelt:

- 1990: CHF 2 für Erwachsene resp. CHF 1 für Kinder/Jugendliche;
- 1995: CHF 3 für Erwachsene resp. CHF 1.50 für Kinder/Jugendliche;
- 2009: CHF 4 für Erwachsene resp. CHF 2 für Kinder/Jugendliche;
- 2020: CHF 5 für Erwachsene resp. CHF 2 für Kinder/Jugendliche.

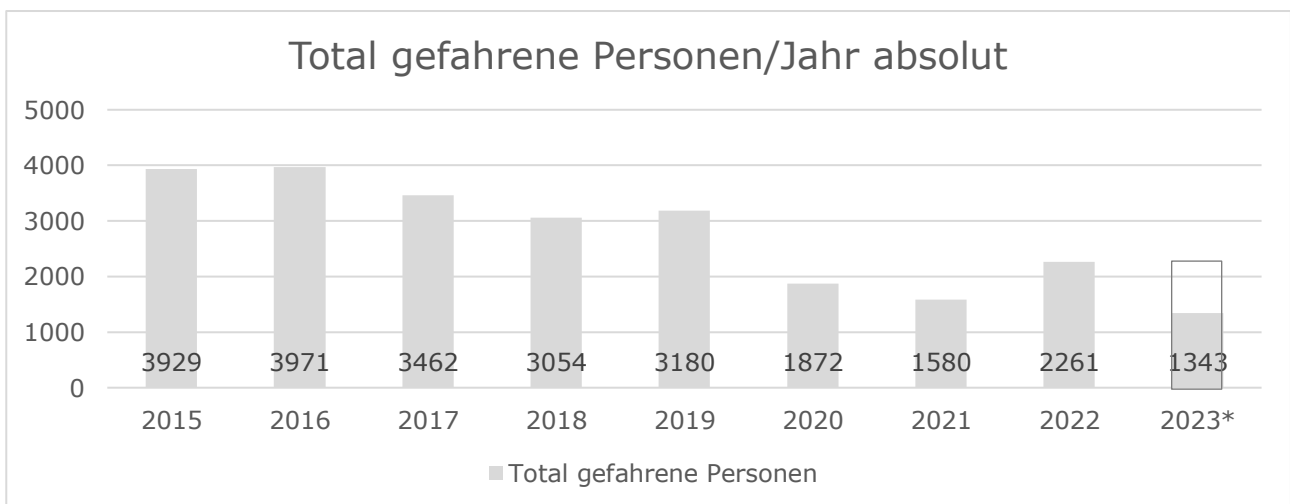
Trotz der Erhöhungen sind die Fahrpreise nicht kostendeckend (siehe Tabelle Kostenentwicklung).

Kostenentwicklung: Die Kosten für die Bereitstellung dieses Angebots haben sich seit 2015 wie folgt entwickelt:

Jahr	Aufwand	Ertrag	Defizit
2015	CHF 84'303	CHF 14'040	CHF -70'263
2016	CHF 86'790	CHF 16'740	CHF -70'050
2017	CHF 84'260	CHF 12'640	CHF -71'620
2018	CHF 82'905	CHF 11'280	CHF -71'625
2019	CHF 82'834	CHF 13'600	CHF -69'234
2020 (Covid)	CHF 80'646	CHF 5'260	CHF -75'386
2021	CHF 81'143	CHF 6'680	CHF -74'463
2022	CHF 81'350	CHF 10'600	CHF -70'750

Das Taxiunternehmen wird mit einem Pauschalbetrag pro geleistete Stunde entschädigt. Dieser beläuft sich auf aktuell CHF 40/h. Der Vertrag mit dem Taxiunternehmen läuft per 31. Dezember 2023 aus. Sollte der Ruftaxibetrieb aufrechterhalten werden, muss der Dienstleistungsvertrag neu ausgeschrieben werden.

Anzahl beförderte Personen: Die Anzahl beförderter Personen hat seit 2015 kontinuierlich abgenommen: Auch wenn deren Anzahl nach dem „Corona-Knick“ (2020 – 2021) wieder zunimmt, vermag sie dennoch nicht an das „Vor-Corona-Niveau“ von 2019 anzuknüpfen.



*Januar bis Juli 2023:

Fazit: Wenngleich die Anzahl beförderter Personen nach dem „Corona-Knick“ wieder ansteigt, werden bis Ende 2023 voraussichtlich dennoch nur um die 2'300 Personen befördert werden.

- Daraus ergeben sich Fahrpreiskosten von ca. CHF 31 pro beförderte Person (CHF 72'000 für rund 2'300 Personen).
- Die Kosten bewegen sich damit über dem regulären Fahrpreis einer herkömmlichen Taxifahrt (zwischen CHF 15 und 25 pro Fahrt).

In dieser Kalkulation nicht berücksichtigt sind die Ersparnisse aus Sammelfahrten, die bei einer regulären Taxifahrt auf mehrere Personen verteilt würden. Die Kosten pro beförderte Person wären somit mit einem regulären, öffentlichen Taxi wesentlich tiefer. Der Ruftaxibetrieb erweist sich in der Folge als unwirtschaftlich.

Gestützt auf diese Überprüfung beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung nach wie vor, das bestehende Ruftaxi-Angebot per Ende 2023 ersatzlos aufzuheben (siehe konkreten Varianten-Antrag auf Seite 8).

B) Neues, optimiertes Betriebsmodell «Bottminger Ruftaxi 2024»

Sollte die Gemeindeversammlung die Dienstleistung «Ruftaxi» beibehalten wollen, schlägt der Gemeinderat den Betrieb nach einem neuen Modell vor (Var. B). Mit der Zielsetzung *Fokussierung der Fahrzeiten auf den ausgewiesenen Bedarf, Verringerung des bestehenden Defizits, einfache unbürokratische Bewirtschaftung der Dienstleistung sowie Überprüfung der Zweckerfüllung* wurden verschiedene «Ruftaxi-Modelle» in umliegenden Gemeinden untersucht. Da keines der untersuchten Modelle unbesehen übernommen werden konnte, wurde das Modell «Bottminger Ruftaxi 2024» entwickelt: Dieses sieht bedarfsgerechtere Fahrzeiten (Donnerstag bis Samstag im bisherigen Umfang) und kostenlose Fahrten für alle Fahrgäste vor. Dadurch können sowohl der Verwaltungsaufwand als auch das Betriebsdefizit von rund CHF 70'000 auf neu CHF 30'000 reduziert werden.

Ausgangslage: Für den Fall, dass sich die Gemeindeversammlung für die Beibehaltung der Dienstleistung «Ruftaxi» aussprechen sollte, schlägt der Gemeinderat als Eventualantrag einen Ruftaxi-Betrieb nach einem neuen Modell vor. Gemäss Auftrag der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2021 sollte der Gemeinderat «andere **günstige** und für die Bottminger Verhältnisse **angepasste** Modelle prüfen, um das Ruftaxi weiterhin als **attraktive** Dienstleistung anbieten zu können». Darüber hinaus wurde überprüft, ob der **ursprüngliche Zweck** der Dienstleistung noch erfüllt ist. Diese Vorgaben schliessen zum Vornherein aus:

- eine wesentliche Preiserhöhung für die Fahrgäste;
- eine Ausweitung des bestehenden Angebots (wie z. B. die Bedienung mehrerer Standorte statt nur des Bahnhofstandorts oder die Verlängerung der Betriebszeiten).

Dementsprechend standen zur Optimierung dieser Dienstleistung folgende Faktoren im Vordergrund:

- bedarfsgerechte **Anpassung der Betriebszeiten mit Fokussierung der Fahrzeiten auf den ausgewiesenen Bedarf;**
- **Verringerung des bestehenden Defizits und attraktivere Ausgestaltung der Kostensituation;**
- **Verringerung des administrativen Aufwands durch eine einfache und unbürokratische Bewirtschaftung dieser Dienstleistung,**
- Berücksichtigung der ursprünglichen Zweckvorgaben.

Analyse der Ruftaxi-Modelle in allen Leimentaler Gemeinden sowie der Agglomeration Basel: Die Verwaltung hat im Januar 2021 in zwölf Baselbieter Gemeinden eine Umfrage zu deren Ruftaxi-Angeboten durchgeführt. Fazit: Im Leimental (inkl. Allschwil) bieten neben Bottmingen lediglich die Gemeinden Binningen, Oberwil und Therwil ein Ruftaxi an, wobei die Angebote unterschiedlich ausgestaltet sind und diese bspw. in Oberwil und Therwil aufgrund des rückläufigen Bedarfs und hoher Kosten reduziert werden sollen. (Unter dem Link <https://bottmingen.sharefile.eu/d-se61c9a5cbb8b4fb7bebbf1c22f3cddd9> oder dem QR-Code am Ende dieser Vorlage gelangen Sie zu der anonymisierten Gegenüberstellung der Baselbieter Ruftaximodelle sowie weiteren Untersuchungsergebnissen).

Ergebnisse der Analyse der Fahrdaten: Gestützt auf die vorhandenen Fahrdaten wurden die **Bedürfnisse** der Bevölkerung statistisch abgebildet.

- a) Auswertung nach Wochentagen: Donnerstag, Freitag, Samstag sind die am stärksten ausgelasteten Wochentage. Am schlechtesten genutzt wird der Sonntag. Im Jahr 2022 wurden jeweils am Donnerstag, Freitag und Samstag fast 60 % aller Fahrten abgewickelt.

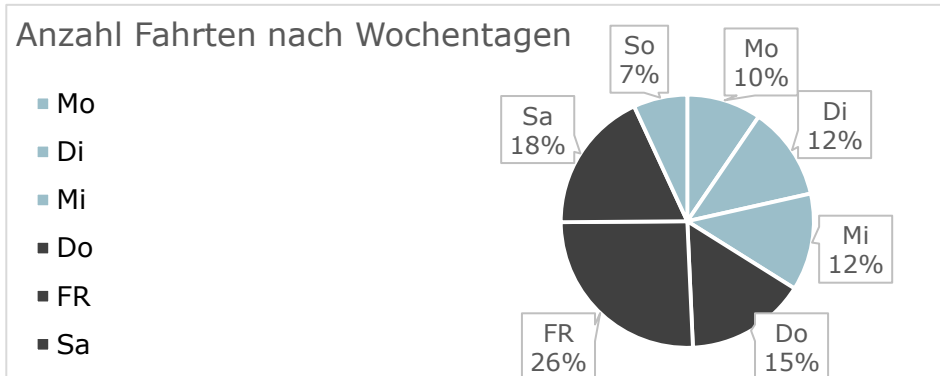


Abb. 1: Auslastung nach Wochentagen 2022

Fazit: Aufgrund der Auslastungen erscheint es als vertretbar, die Ruftaxi-Dienstleistung von Sonntag bis Mittwoch nicht mehr anzubieten.

- b) Anzahl Fahrten nach Uhrzeit und Benutzergruppen: Aufschlussreich ist die Verbindung zwischen Wochentagen, Uhrzeit und Personengruppen:
- Bis 23.00 Uhr fahren am meisten erwachsene weibliche Fahrgäste.
 - Nach 23.30 Uhr fahren vor allem erwachsene männliche Fahrgäste.
 - Der Anteil an Jugendlichen ist gering. An Freitagen ist er am höchsten.
 - Es fahren mehr männliche als weibliche Jugendliche.

Fazit: Je später die Uhrzeit, desto höher der Anteil männlicher Fahrgäste. Der ursprüngliche Zweck der Inbetriebnahme eines Ruftaxis wurde, neben Aspekten der Ökologie, insbesondere mit der Sicherheit für jüngere, weibliche Fahrgäste begründet. Diesen Zweck scheint das Ruftaxi nicht (mehr) zu erfüllen. Der GR ist der Auffassung, dass das Sicherheitsbedürfnis aller Nutzergruppen ernst zu nehmen ist. Bei Andrang kann dem unterschiedlichen Sicherheitsbedarf der Nutzergruppen in der Reihenfolge der Bedienung Rechnung getragen werden.

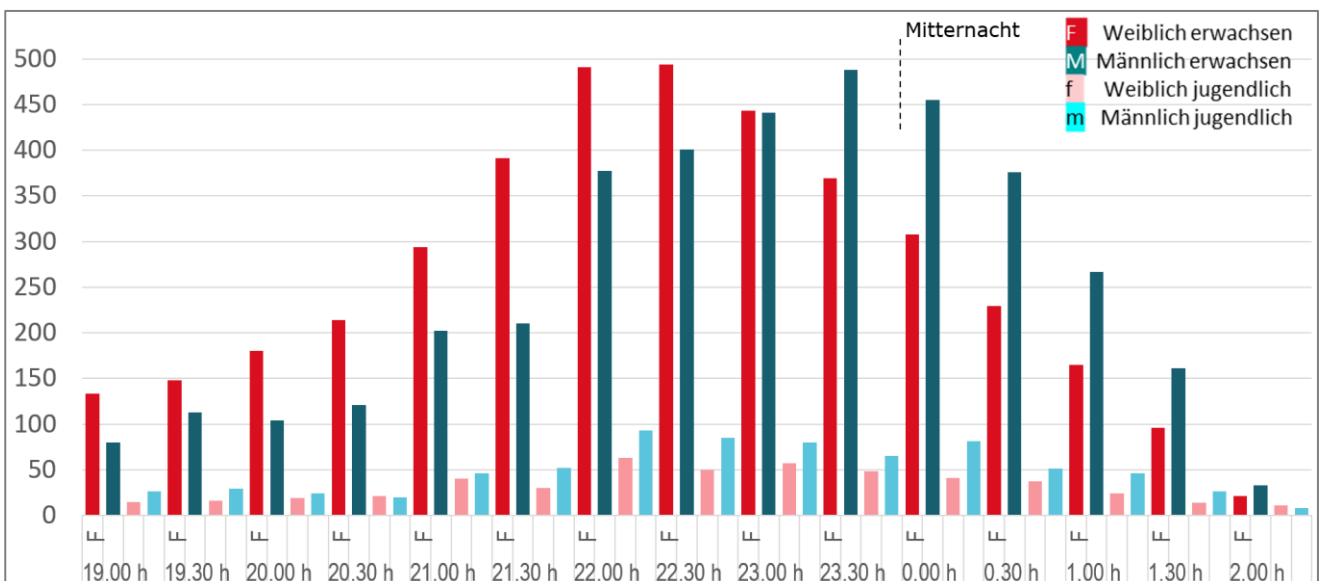


Abb 2: Fahrten nach Uhrzeit und Benutzergruppen (Datenerhebung aus drei Jahren)

Modell «Bottminger Ruftaxi 2024»: Modelle, welche optimal auf die Bedürfnisse der Benutzenden zugeschnitten sind, bestünden aus unterschiedlichen Dienstleistungsformen je Wochentag. Beispiel: Einstellung des Betriebs an Sonntagen; Montag bis Mittwoch zu verkürzten Betriebszeiten,

Donnerstag bis Samstag mit dem gewohnten Dienstleistungsumfang. Da solche Modelle aber in der Praxis viel zu kompliziert und schwer realisierbar sind, wurden Modelle überprüft, die einfach kommunizierbar und leicht zu merken sind. Das «Bottminger Ruftaxi 2024» soll wie folgt ausgestaltet werden:

- Das Ruftaxi-Angebot wird von **Donnerstag bis Samstag** nach den gewohnten Betriebszeiten aufrechterhalten. Von Sonntag bis Mittwoch wird der Betrieb eingestellt.
- Es werden weiterhin ausschliesslich Fahrten innerhalb des Gemeindegebiets angeboten.
- Da für umgekehrte Fahrten von zu Hause zum Bahnhof keine Nachfrage besteht, ist ein **fester Ruftaxi-Standplatz** am Bahnhof Bottmingen am zweckmässigsten.
- Um den administrativen Aufwand und die damit verbundenen Kosten so gering wie möglich zu halten, soll das Ruftaxi von der Gemeinde pro Zeiteinheit (Stunde) entschädigt werden. Eine Entschädigung pro Zeiteinheit garantiert darüber hinaus einen kalkulierbaren Kostenrahmen.
- Um der Bevölkerung ein attraktives Angebot anbieten zu können, wird die Dienstleistung allen Fahrgästen **kostenlos** zugänglich gemacht. Gleichzeitig werden damit Kosten für Druck, Distribution/Verkauf und Abrechnung der Tickets eingespart.

Modell	Bereitschaft	Vergütung Taxiunternehmen	Fahrpreis für Nutzende
2022	Am Standplatz zu festgelegten Zeiten	Pro Zeiteinheit	Demografisch nach Alter (J: 2.-; E: 5.-)
2024	Kein Betrieb So – Mi; Donnerstag, Freitag, Samstag wie gewohnt am Standplatz verfügbar	Pro Zeiteinheit	kostenlose Fahrten

Kosten

Modell	Anzahl h/Fahrten	Aufwand	Ertrag	ER
2022	1895 h	CHF 81'350	CHF 10'600	CHF -70'263
2024	820 h	CHF 30'000	CHF 0	CHF -30'000

Fazit: Das **angepasste Modell «Bottminger Ruftaxi 2024»** deckt 60 % der Bedürfnisse, verursacht aber lediglich 35 % der Kosten. Um den administrativen Aufwand so gering als möglich zu halten, wird auf die Erhebung einer Fahrgebühren verzichtet. Das Taxi kann kostenlos benutzt werden. Dies kann, neben der Attraktivitätssteigerung, auch positive Auswirkungen auf die Gebote für den Pauschalpreis pro Stunde haben („win-win-win“ Situation: optimiertes Angebot; höhere Attraktivität, da für Gäste „kostenlos“; Defizit mehr als halbiert bei null Administrationsaufwand).

Gestützt auf die dargelegten Ausführungen und Analysen beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung die nachstehenden Varianten wie folgt:

://: **Variante A:** Das bisherige Ruftaxi-Angebot wird per Ende 2023 ersatzlos aufgehoben.

eventualiter (sofern sich die Gemeindeversammlung für eine Beibehaltung des Ruftaxis ausspricht)

Variante B: Das bisherige Ruftaxi-Angebot wird ab dem Jahr 2024 durch ein neues, optimiertes Betriebsmodell ersetzt: Das neue «Bottminger Ruftaxi 2024» umfasst gemäss angepasstem Modell ein Fahrangebot von Donnerstag bis Samstag (Betriebszeiten wie bisher) und ist für alle Bottminger Fahrgäste kostenlos nutzbar. Der Gemeinderat wird mit der Ausschreibung eines entsprechenden Dienstleistungsangebots beauftragt.

Alle Untersuchungsergebnisse und die Überprüfung weiterer Varianten sind unter folgendem Download-Link resp. QR-Code einsehbar:

<https://bottmingen.sharefile.eu/d-se61c9a5cbb8b4fb7bebbf1c22f3cddd9>



4. Diverses

- **Information über den Eingang eines Antrags nach § 68 GemG betr. «Tramwendschleife» (Antragsteller Hanspeter Weibel)**

Mit E-Mail vom 20. Januar 2023 hat Hanspeter Weibel dem Gemeinderat einen Antrag nach § 68 Gemeindegesetz eingereicht: Darin hat er verlangt, dass die Gemeindeversammlung den Gemeinderat dazu verpflichten solle, sich gegenüber allen Behörden und Unternehmungen einzubringen, um den Bau einer Wendschleife im Dorf zu verhindern. Die Gemeindeversammlung solle mit der Annahme dieses Beschlusses dem Gemeinderat ein entsprechendes Verhandlungsmandat erteilen und ihn dazu verpflichten, sich im Sinne dieses Beschlusses einzusetzen und die Einwohner regelmässig über den Stand der Verhandlungen zu informieren.

Der Gemeinderat hat diesen Antrag am 31. Januar 2023 behandelt und dabei im Wesentlichen festgestellt, dass die Erteilung des vom Antragsteller geforderten Auftragsmandats an den Gemeinderat nicht in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindeversammlung fällt, sind doch in § 47 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 die Befugnisse der Gemeindeversammlung abschliessend aufgezählt.

Deshalb hat der Gemeinderat beschlossen, diesen Antrag wegen Nichtübereinstimmung mit dem übergeordneten Recht der Gemeindeversammlung nicht zu unterbreiten. Dies wurde dem Antragsteller mit Schreiben vom 16. Februar 2023 mitgeteilt.

- **Kantonsprojekt «ÖV-Drehscheibe Bottmingen», Information zum Projektstand**

Bottmingen, im August 2023

GEMEINDERAT BOTTMINGEN
In fidem, der Gemeindeverwalter
Martin R. Duthaler

Rechtsmittelbelehrung:

Für eine allfällige Beschwerde wird auf die massgebenden Bestimmungen von § 172 ff. des kantonalen Gemeindegesetzes (GG; SGS 180) verwiesen: Gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann gemäss § 172 Abs. 1 GG innerhalb von zehn Tagen seit Beschlussfassung schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden (§ 175 Abs. 1 GG). Wird eine Missachtung der Rechte der Stimmberechtigten geltend gemacht (§ 175 Abs. 2 GG), so sind die Fristen gemäss § 175 Abs. 2 GG zu beachten.